

Bundessozialgericht
- 10 RV 491/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Nov. 1974

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 16. Oktober 1974
in Berlin durch den Vorsitzenden Richter
S o n n e n b e r g , die Richter P e t e r s e n
und Dr. V o l k m a n n sowie die ehrenamtlichen
Richter L a u e r und Dr. R o o s
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 14. Juni 1973
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1910 geborene und 1955 nach Kanada ausgewanderte Kläger beantragte im Jahre 1959 erstmals Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen Gastritis, Augenerkrankung und Folgen eines Hitzschlages. Auf Grund eines von Dr. W. [REDACTED] am 3. März 1961 erstatteten Gutachtens lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) Bremen den Antrag durch bindend gewordenen Bescheid vom 26. Juli 1961 (Widerspruchsbescheid vom 30. November 1961) mit der Begründung ab, Schädigungsfolgen seien beim Kläger nicht feststellbar.

Im Mai 1970 beantragte der Kläger erneut Versorgung, weil er seit einer Gelbsuchterkrankung bei der Wehrmacht im Jahre 1942 ein Leberleiden habe und daran im Februar 1970 operiert worden sei, wie sich aus der Bescheinigung des Dr. B. [REDACTED] vom 22. Juni 1970 ergebe. Durch Bescheid vom 4. Februar 1971 lehnte das VersorgA Bremen den Antrag unter Berufung auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 26. Juli 1961 ab. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 1971).

Das Sozialgericht (SG) Bremen hat die Klage durch Urteil vom 9. Februar 1973 mit der Begründung abgewiesen, die zum Neufeststellungsantrag vorgelegte Bescheinigung des Dr. B. [REDACTED] enthalte gegenüber dem Gutachten des Dr. W. [REDACTED] keine erheblichen Abweichungen.

Die Berufung des Klägers, mit der er weiterhin die Anerkennung seines Leberleidens begehrte, hat das



- 3 -



- 3 -

Landessozialgericht (LSG) Bremen durch Urteil vom 14. Juni 1973 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, wenn von Dr. B. gelegentlich der Gallenoperation des Klägers eine Art Lebercirrhose festgestellt worden sei, so könne diese doch nicht mit der vom Kläger während des Krieges durchgemachten Hepatitis in Zusammenhang gebracht werden. Denn es fehle bei einem so großen zeitlichen Abstand an Brückensymptomen. Die Frage, ob ein Leberleiden vorliege und als Schädigungsfolge anzusehen sei, habe bereits Dr. W. untersucht. Er habe jedoch eine Leberschädigung nicht nachweisen können, weil sich die Ergebnisse der Laboruntersuchungen seinerzeit im Rahmen des Normalen gehalten hätten. Deshalb könne die neun Jahre später aufgetretene Lebercirrhose nicht mehr mit der Gelbsucht des Klägers während des Krieges in Zusammenhang gebracht werden.

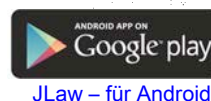
Der Kläger, dem das Urteil des LSG am 20. August 1973 in Kanada zugestellt worden ist, hat am 10. September 1973 sinngemäß beantragt, ihm das Armenrecht zu bewilligen und ihm einen Prozeßbevollmächtigten für das Revisionsverfahren beizuordnen. Der Senat hat dem Antrag stattgegeben (Beschuß vom 12. Februar 1974). Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat die Revision am 20. März 1974 eingelegt und begründet. Er rügt die Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe ohne die erforderliche medizinische Sachkenntnis festgestellt, der laut Attest des Dr. B. bei der Operation des Klägers im Februar 1970 erhobene und als "eine Art Lebercirrhose" bezeichnete Befund könne wegen des großen zeitlichen Abstandes und der fehlenden Brückensymptome nicht mit der Gelbsuchterkrankung des Klägers im Kriege in Zusammenhang gebracht werden. Damit habe es die Grenzen des Rechtes der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten und die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger beantragt,

1. ihm wegen Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren,
2. das Urteil des LSG Bremen vom 14. Juni 1973 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie verneint einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG, weil sich das LSG gegenüber der Bescheinigung des Dr. B. auf die von Dr. W. im Jahre 1960 erhobenen Befunde habe stützen dürfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Dem Kläger ist auf seinen rechtzeitigen Antrag wegen Ablaufs der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er diese Fristen ohne Verschulden versäumt hat (§ 67 Abs. 1 und 2 SGG).

Die somit gemäß §§ 164, 166 und 67 SGG form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, und damit zulässig, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG rügt, der vorliegt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

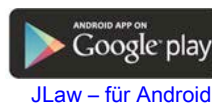
Der Kläger hat seinen zweiten Versorgungsantrag darauf gestützt, daß nunmehr der Chirurg Dr. B. [REDACTED] bei ihm anlässlich einer Operation eine Art Lebercirrhose festgestellt habe; er hat sich hierzu auf dessen Attest vom 22. Juni 1970 berufen. Damit wollte er das im vorangegangenen Versorgungsverfahren von Dr. W. [REDACTED] erstattete Gutachten vom 3. März 1961 widerlegen, das bezüglich eines Leberleidens nur die Sätze enthielt: "Eine durch den Wehrdienst bedingte Schädigung der Leber konnte nicht nachgewiesen werden. Die Laboratoriumsuntersuchungen waren alle im Rahmen des Normalen". Weder im Verwaltungsverfahren noch im anschließenden Klageverfahren ist zu dem Attest des Dr. B. [REDACTED] eine medizinische Stellungnahme herbeigeführt worden, obwohl dieser Arzt den von ihm bei der Operation gefundenen Leberschaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (almost certainly) auf die Hepatitis des Klägers während des Wehrdienstes bezogen hatte. Deshalb mußte sich das LSG, das die Feststellung einer Art Lebercirrhose durch Dr. B. [REDACTED] nicht in Zweifel zog, gedrängt sehen, den medizinischen Zusammenhang dieser beim Kläger festgestellten Leberveränderung mit Einwirkungen des Wehrdienstes aufzuklären. Das LSG hat jedoch auf eine sachkundige medizinische Beurteilung der Zusammenhangsfrage verzichtet. Es hat den Zusammenhang aus vermeintlicher eigener Sachkunde mit dem Hinweis auf den großen zeitlichen Abstand und auf das Fehlen von Brückensymptomen sowie unter Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. W. [REDACTED] vom 3. März 1961 verneint. Dr. W. [REDACTED] hatte aber in seinem Gutachten ein wehrdienstbedingtes Leberleiden des Klägers nicht etwa wegen großen zeitlichen Abstandes und aus Mangel an Brückensymptomen, sondern allein deshalb verneint, weil alle Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen des Normalen gelegen hatten.

Das Verfahren des LSG verletzt mithin zunächst § 103 SGG.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Denn das LSG hat die von ihm für entscheidungserheblich erachtete Frage, ob das von Dr. F. festgestellte Leberleiden des Klägers mit Einwirkungen des Wehrdienstes in Zusammenhang zu bringen ist, nicht der erforderlichen medizinischen Klärung zugeführt.

Gleichzeitig hat das LSG, wie die Revision zutreffend rügt, aber auch gegen § 128 SGG verstoßen. Nach § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG sind im Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Denn nur dadurch wird die höhere Instanz in die Lage versetzt, nachzuprüfen, ob das Gericht bei der Beweiswürdigung die Grenzen des ihm zustehenden Ermessens überschritten hat (vgl. BSG in SozR Nr. 61 zu § 128). Da dem Richter in aller Regel die eigene Sachkunde für die Beurteilung rein medizinischer Fragen fehlt, muß er, wenn er ohne Hinzuziehung eines Gutachtens eine rein medizinische Frage selbst entscheiden will, in den Urteilsgründen seine Sachkunde in einer Weise darten, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung erlaubt, ob er sich die erforderliche Sachkunde etwa zu Unrecht zugetraut hat (vgl. BSG in SozR Nr. 33 zu § 103 SGG m.w.N.). Im vorliegenden Fall hat das LSG den großen zeitlichen Abstand zwischen dem 1970 beim Kläger festgestellten Leberleiden und seiner Gelbsuchterkrankung während des Wehrdienstes sowie das Fehlen von Brückensymptomen und den normalen Ausfall der Laboruntersuchungen im Jahre 1961 selbst einer medizinischen Würdigung unterzogen ohne darzulegen, auf welche medizinischen Kenntnisse es sich dabei gestützt und woher es diese Kenntnisse bezogen hat. Dies hätte das LSG jedoch tun müssen, um der ihm aus § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG obliegenden Pflicht zu genügen.

Da das angefochtene Urteil nach alledem auf wesentlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Verfahrensmängeln beruht, muß es auf die Revision des Klägers hin aufgehoben werden. Zugleich muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, damit dieses die für die Entscheidung in der Sache erforderlichen tatsächlichen Feststellungen in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise treffen kann.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)